

augmentum, quo aliquis perducitur ad perfectam quantitatem et virtutem; et loco huius in spirituali vita est confirmatio, in qua datur Spiritus S. ad robur...; tertio per nutritionem, qua conservatur in homine vita et virtus, et loco huius in spirituali vita est Eucharistia.“ Im Haupttheile des zweiten Artikels erhärtet der heilige Kirchenlehrer diese Reihenfolge noch aus einem anderen inneren Grunde, insofern der Christ durch die heilige Firmung zuerst in seinem vollen übernatürlichen Sein (in formali perfectione virtutis) konstituiert ist und dann sein übernatürliches Ziel (perfectionem finis) durch die Vereinigung mit Christus in der Eucharistie direkt anstrebt und teilweise schon erreicht.

Der heilige Thomas besteht aber nicht darauf, daß die Firmung unbedingt vor der Erstkommunion zu erteilen ist. Ja, in der Antwort auf den dritten Einwand dieses zweiten Artikels rechtfertigt er gewissermaßen auch die kleine Anomalie in der Voranstellung der Erstkommunion: „Respondeo dicendum, quod nutrimentum et praecedit augmentum, sicut causa eius, et subsequitur augmentum, sicut conservans hominem in perfecta quantitate et virtute. Et ideo potest Eucharistia praemittere confirmationi, sicut Dionysius facit in libro de eccl. hierarchia (cp. 3. et 4.), et potest postponi, sicut Magister facit in 4^o Sententiarum (Dist. 7. et 8.)“

Wird also in einer Pfarrei die Firmung durchschnittlich nur alle vier Jahre einmal gespendet, so wird die Erstkommunion für gewöhnlich der Firmung vorangehen; nur in einem oder höchstens in zwei Jahrgängen werden die sieben- bis neunjährigen Kinder nach der Anweisung der Kirche die heilige Firmung vor oder zugleich mit der Erstkommunion empfangen.

Sarajevo.

J. P. Vock S. J.

III. (Weigerung, die Firmung zu empfangen, trotz des Wunsches nach der Firmpatenehre.) Blandina, eine 40 Jahre alte, ziemlich laue Katholikin, möchte gerne Firmpatin werden bei dem Sohne und der Tochter ihrer Nachbarin. Dagegen erhebt der Herr Pfarrer verschiedene Schwierigkeiten, besonders den Umstand, daß Blandina selbst noch nicht gefirmt ist. Den Vorschlag, sich selbst früher entweder öffentlich oder auch nur privatim firmen zu lassen, weist Blandina beharrlich zurück, weil sie eine unüberwindliche Scheu und Scham empfindet, sich noch in ihren alten Tagen firmen zu lassen. I. Unter welchen Bedingungen kann und darf Blandina in unserem Falle Firmpatin werden? II. Kann Blandina in der Beicht noch absolviert werden, wenn sie sich der im 787. Kanon des neuen Kodex eingeschränkten Pflicht, die Firmung zu empfangen, beständig entzieht?

I. 1. Skizzieren wir zuerst die Vorschriften des neuen kirchlichen Gesetzbuches über die Firmpaten. Can. 793 verlangt einen eigenen Firmpaten, wo es möglich ist. Can. 794, § 1. Der Firmpate soll nur einen oder zwei Firmlinge darbieten, wenn nicht der Spender etwas anders aus einem gerechtfertigten Grunde für gut findet. § 2. Auch die einzelnen Firmlinge

sollen nur einen Firmpaten haben. Can. 795. Damit jemand (in gültiger Weise) Firmpate sei, ist erfordert: 1. er sei selbst gesirmt, zum Vernunftgebrauch gelangt und habe die Absicht, dieses Amt zu übernehmen; 2. er gehöre zu keiner häretischen oder schismatischen Sekte, noch sei er per sententiam declaratoriam aut condemnatoriam zu irgend einer der im Can. 765, n. 2, angegebenen Strafen (Excommunication, infamia iuris infamis aut exclusus ab actibus legitimis nec sit clericus depositus aut degradatus) verurtheilt; 3. er sei weder Vater noch Mutter noch Gatte des Firmlings; 4. er sei bestimmt vom Firmling oder dessen Eltern oder Vormündern, oder, in Ermangelung, respektive im Weigerungsfalle dieser, vom Spender oder vom Pfarrer; 5. durch sich selbst oder durch seinen Vertreter berühre er in physischer Weise den Firmling während der Firmspendung.

Can. 796. Damit jemand in erlaubter Weise Firmpate sei, ist erfordert: 1. er sei verschieden vom Taufpaten, wenn nicht aus einem vernünftigen Grunde nach dem Urtheil des Spenders etwas anderes ratsam ist, oder die Firmung sogleich nach der Taufe in rechtmäßiger Weise gespendet wird (z. B. bei Konvertiten oder bei kranken Kindern); 2. er sei desselben Geschlechtes wie der Firmling, wenn nicht der Spender in einzelnen Fällen aus einem vernünftigen Grunde etwas anderes für gut findet; 3. außerdem gelten die Vorschriften des can. 766 (für Taufpaten: 1. 14^{rem} annum attigerit, nisi aliud iustai de causa ministro videatur; 2. non sit propter notorium delictum excommunicatus vel exclusus ab actibus leg. vel infamis infamia iuris, quin tamen sententia intercesserit, nec sit interdictus aut alias publice criminosus vel infamis infamia facti; 3. fidei rudimenta noverit; 4. in nulla religione sit novitius vel professus, nisi necessitas urgeat et expressa habeatur venia Superioris saltem localis; 5. in sacris ordinibus non sit constitutus, nisi accedat expressa Ordinarii proprii licentia).

Can. 797. Auch infolge der gültigen Firmung entsteht zwischen dem Firmling und dem Firmpaten die geistliche Verwandtschaft, kraft deren der Firmpate verpflichtet ist, den Firmling sich beständig anempfehlen zu betrachten und für dessen religiöse Erziehung zu sorgen.

2. Blandina kann nicht gültig Firmpatin sein, so lange sie selbst nicht gesirmt ist. Diese Bedingung bestand auch schon früher. Andere Hindernisse der gültigen Firmpatenschaft werden in unserem Falle wohl nicht vorhanden sein. Zu beachten ist jedoch, daß nach dem neuen Rodez die Zugehörigkeit zu einer häretischen oder schismatischen Sekte sowie die ausdrückliche Verurtheilung zu gewissen schweren kirchlichen Strafen per sententiam declaratoriam vel condemnatoriam sowohl bei der Firmung als auch bei der Taufe die Patenschaft nicht bloß unerlaubt, wie früher, sondern auch ungültig erscheinen ließe. Der Wunsch, zwei Firmlinge auf einmal als Patenkinder zu präsentiren, kann nach dem Pontifikale und nach can. 794, § 1, des neuen Rodez erfüllt werden, wenn Blandina sich firmen läßt und wirklich als Firmpatin beider Kinder bestimmt wird.

3. Eine Schwierigkeit besteht noch wegen des can. 796, n. 2, wo zur Erlaubtheit der Firmipatenschaft verlangt wird, daß Firmipate und Patenkind desselben Geschlechtes seien, wenn nicht der Sponder in einzelnen Fällen wegen eines vernünftigen Grundes etwas anderes für gut findet. Ein solcher vernünftiger Grund wäre hier z. B. der Mangel eines Firmipaten für den Sohn der Nachbarin oder eine über große Schwierigkeit in der Bestellung desselben. Nach dem neuen kirchlichen Gesetzbuch ist es besser, daß in einem solchen Falle ein Firmipate des anderen Geschlechtes mit Erlaubnis des Sponders genommen werde, als daß der betreffende Firmling gar keinen Firmipaten habe. Es gilt also jetzt nicht mehr, was Noldin früher mit Berufung auf Bucceroni lehrte: „*Praestat nullum (patrinum) adhibere quam sexus diversi a sexu confirmandi*“ (III. n. 96. 2. a). Die „*rudimenta fidei*“ wird Blandina wohl noch kennen. Sonst liegt wohl kein anderes Hindernis vor.

II. 1. Nehmen wir jetzt den Fall an, Blandina weigere sich, selbst die Firmung zu empfangen, und zwar, wie sie sagt, „aus unüberwindlicher Echeu und Scham, sich erst in ihren alten Tagen firmen zu lassen“. Tatsächlich kommen solche Fälle vor. Ein Anlaß zu einer solchen Seelenverfassung mag wohl auch der Umstand sein, daß manche Moralisten früher sich in betreff der Pflicht, die Firmung zu empfangen, allzu ungenau ausdrückten, und daß kein evidentes, allgemeines, positives Gesetz diesbezüglich vorhanden war. Nun aber erklärt der 787. Kanon des neuen Rodey: „*Quamquam hoc sacramentum non est de necessitate medii ad salutem, nemini tamen licet, oblata occasione, illud negligere; imo parochi curent ut fideles ad illud opportuno tempore accedant.*“

2. Um den Sinn und die Tragweite dieses Kanons zu ermessen und danach die zweite Frage unseres Gewissensfalles zu lösen, zitieren wir zunächst eine irgendwie ähnliche, von Klemens XIV. approbierte Instruktion der Propaganda vom 4. Mai 1774.¹⁾ „*Ceterum missionarii non omittant populos sibi creditos etiam hortari ut confirmationem debito tempore recipiant, necnon ut parentes filios suos confirmari curent; etsi enim hoc sacramentum non sit de necessitate medii ad salutem, tamen sine gravis peccati reatu respui non potest ac negligi (Bened. XIV. in Constit. Etsi pastoralis § 3, n. 4.), cum illud suscipiendi opportuna adest occasio. Porro haec doctrina, si pro omnibus, qui sunt undique, christifidelibus vera est, multo magis locum habet in illis, qui in terris degunt haereticorum vel paganorum . . .*“

Die hier von der Propaganda und auch vom heiligen Alfons (I. 6. tr. 2. ep. 2. n. 182) zitierte Stelle Benedikts XIV. lautet: „*Monendi sunt (Italo-graeci, invalide antea confirmati a presbytero graeco facultate ibi carente) ab Ordinariis locorum, eos gravis peccati reatu teneri, si (cum possint) ad confirmationem accedere, renunt ac negligunt.*“ Gestützt auf diesen Text hält der heilige Alfons die negative Sentenz, welche die schwere Verpflichtung zur Firmung leugnet, für nicht mehr

¹⁾ V Collectanea, I., n. 503, pg. 309—310.

hinreichend wahrscheinlich („hodie non videtur satis probabilis“). Freilich kann man hier mit P. Noldin und P. Genicot die besonderen Umstände berücksichtigen, unter denen die Weigerung zum Empfang desselben zugleich als ein Zeichen schismatischer Gesinnung aufgefaßt werden mußte. Doch faßt die Propaganda und auch der heilige Mons die Ansicht Benedikts XIV. als allgemein geltend auf. Später, am 20. Juni 1866, erließ in dieser Frage eine weitere Instruktion des heiligen Offiziums an den Apostolischen Vikar der Gallas. Dieser hatte zwar einige abessinische Priester auf ihre Bitte hin wieder sub conditione taufen, firmen und weihen lassen; in betreff der früher schismatischen Laien dagegen hatte er verordnet, sie sollten zwar alle wieder bedingungsweise getauft werden, „sed nondum iussit ut iisdem sub conditione administretur etiam confirmatio, utpote sacramentum non absolute necessarium. Quapropter quaerit: An non tantum sacerdotibus, verum etiam laicis ex Abissinia in regionem Gallarum provenientiibus et illic apud schismaticos baptizatis debeat iterum sub conditione praeter baptismum administrari quoque confirmatio.“

Das heilige Offizium mißbilligt zunächst das allgemeine Dekret des Apostolischen Vikars, das alle Schismatiker bedingungsweise wieder zu taufen befiehlt; dann verordnet es bezüglich der Firmung: „Revocato igitur suo decreto, stet (Vicarius Ap.) instructioni ab hac Suprema Congregatione ad Ap. Abissiniae Vicarium datae d. 2. Maii 1858; qua ex instructione videbit attendendos esse casus particulares, et si quando baptismum conditionata forma repeti oporteat ob prudens dubium de prioris baptismi validitate, iterandam pariter esse sub conditione confirmationem tam clericis quam laicis; licet enim hoc sacramentum non sit absolute necessarium necessitate medii, tamen, ut docet S. Thomas, omnino periculosum esset, si ab hac vita sine confirmatione migrare contingeret, non quia damnaretur, nisi forte propter contemptum, sed quia detrimentum perfectionis pateretur.“

3. Gewiß dürfen wir nicht leicht einen Widerspruch zwischen diesen Dekreten der römischen Kirche annehmen, falls wir durch eine Unterscheidung dieselben miteinander in Einklang bringen können; besonders dürfen wir dies dann nicht tun, wenn wir auf Grund der in wirklichem Einklang stehenden Dekrete die Fassung und Tragweite des neuen Kanons über die Pflicht hinsichtlich des Empfanges der Firmung in passender Weise erklären können. Nun ist diese harmonische Erklärung nicht allzu schwer, wenn wir sowohl die virtuelle als auch die formelle Verachtung des Empfanges dieses Sakramentes vor Augen haben und überdies noch unterscheiden zwischen der Mißachtung des an und für sich schweren positiven Gebotes in materia gravi et in materia levi, ferner ebenfalls zwischen einer culpa mere objectiva coniuncta cum bona fide und zwischen einer culpa tum objective tum subjective gravis.

Sowohl Benedikt XIV. als auch die Propaganda reden von einer objektiv schweren Schuld, wenn jemand data occasione opportuna die Firmung durchaus zurückweist („rennunt ac negligunt“; „sine gravis

peccati rectu respui non potest ad negligi“). Das Heilige Offizium aber sagt mit dem heiligen Thomas: „Non damnaretur nisi forte propter contemptum.“ Wenn nun jemand trotz der Gelegenheit, die Firmung zu empfangen, dies durchaus und beharrlich zurückweist, so haben wir hier doch wohl eine virtuelle Verachtung des Sakramentes, und dies um so mehr, je mehr der Betreffende unterrichtet ist bezüglich der positiven Pflicht, dieses Sakrament zu empfangen. Die Kirche kann doch auch durch ein allgemeines positives Gesetz uns zum Empfang jener Sakramente verpflichten, die keine media absolute necessaria ad salutem sind.

Klar und unzweideutig hat sie dies getan im 787. Kanon des neuen Gesetzbuches, während früher der allgemeine Charakter des Gesetzes von vielen Moralisten in Zweifel gezogen wurde. Ein Vergleich mit den Verordnungen Benedikts XIV. und der Propaganda sowie die Betrachtung des tenor et finis legis dürfte dieses Gesetz als eine lex gravis per se, als ein praeceptum in genere grave erscheinen lassen, das jedoch wohl eine parvitas materiae zuläßt. Eine solche parvitas materiae sehe ich z. B. darin, wenn jemand nicht sofort die erste Gelegenheit benützt, sich firmen zu lassen, in der festen Hoffnung auf eine spätere Gelegenheit. Deshalb scheint mir auch die Fassung des Kanons derart zu sein, daß nicht ausdrücklich von einer schweren Schuld die Rede ist (nemini licet . .), wiewohl P. Schmitt mit Recht behauptet: „Can. 787 severius loquitur“ (Supplementum pg. 43). Wer aber beharrlich und hartnäckig trotz der besten Gelegenheiten sich in Zukunft weigern würde, die Firmung zu empfangen, trotzdem er über dieses allgemeine Kirchengebot belehrt wurde, der würde sich schwer gegen dieses Gebot verfehlen.

Es wird jedoch wieder eine Frage der pastoralen Klugheit sein, ob der Beichtvater die bisherige bona fides Blandinae in betreff des nicht absolut notwendigen Empfanges stören soll, falls er bereits ihre große Scheu kennt oder ahnt. Er biete ihr womöglich Gelegenheit zur privaten und geheimen Firmung. Ist sie auch dazu nicht zu bringen, mag er immerhin ihrem schwachen Verständnis und ihrer bona fides Rechnung tragen, besonders so lange das neue allgemeine Gesetz nicht allgemein bekannt ist. Nur im Falle hartnäckiger und boshafter Weigerung, die Firmung jemals zu empfangen trotz eingehender Belehrung, könnte er sie nicht absolvieren. Diese Bosheit ist jedoch nicht leicht anzunehmen, und im Zweifel ist die Sache nicht auf die Spitze zu treiben.

Sarajevo.

J. P. Boč S. J.

IV. (Fehlerhafte Intention bei der heiligen Kommunion.) Berta beichtet, daß sie bisweilen aus Eitelkeit zur heiligen Kommunion gegangen ist, ohne daß sie angeben kann, ob dieser Beweggrund andere, edlere, voll und ganz verdrängte. Sie fragt ihren Beichtvater, ob sie damit eine Sünde begangen und ob sie der Früchte der heiligen Kommunion verlustig gegangen ist. Zuletzt bittet sie um einen Rat für die Zukunft.